

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular : Jagdrechtsabgabe

Verantwortliche Dienststelle : Landesabgabenamt

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

| | |
|---|---|
| Verantwortlicher | Landesabgabenamt Salzburg |
| Verarbeitungszwecke | Einhebung der Jagdrechtsabgabe |
| Rechtsgrundlagen der Verarbeitung | Jagdrechtsabgabegesetz idgF Jagdgesetz 1993 - JG idgF Bundesabgabenordnung - BAO |
| Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten | Nein |
| ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten | Bezirksverwaltungsbehörden (Amtshilfeverfahren, Strafverfahren, Bescheide betreffend Neufeststellung Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdgebiete, sowie Jagdeinschlüssen gem. JG idgF) Hauptverband der Sozialversicherungsträger (Versicherungsabfrage im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen) Bezirksgerichte (im Rahmen der gerichtlichen Vollstreckung) Landesverwaltungsgericht Salzburg, VwGH, VfGH im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gemeinden (Anfragen im Rahmen der Amtshilfe) Zentrales Melderegister |
| Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln | Nein |
| Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die | 10 Jahre (§ 207 Bundesabgabenordnung - BAO) Bei Exekution 30 Jahre (§ 238 Abs 4 BAO) Rückzahlung von Guthaben 30 Jahre (§ 239 BAO) |

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

| | |
|--|--|
| Kriterien für die Festlegung der Dauer | |
| Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung | Nein |
| Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben? | Jagdrechtsabgabegesetz idgF Jagdgesetz 1993 - JG idgF |
| Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung | Nein |